

## Wieder im Dienst ...



Einmal täglich eine Stunde oder zweimal täglich eine halbe Stunde Stillzeit ohne Anrechnung auf Pausenzeiten. Bei zusammenhängender Dienstzeit von mehr als acht Stunden gelten separate Regelungen.

(§ 8 BayMuttSchV)



Während der Stillzeit gilt für eine Beamtin ein Beschäftigungsverbot für Mehrarbeit, für den Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie für Sonn- und Feiertage.

(§ 9 BayMuttschV)



Es besteht ein Rechtsanspruch auf familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung. Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden.

(Art. 89 Abs. 1 u. 2 BayBG)



### Wiedereingliederungslehrgang:

Die Vermittlung eines Kindergartenplatzes im Kindergarten ggü. dem BPFI Ainring ist möglich.

Vergiss die  
Wonneproppenaktion nicht!!!  
100 € und einen DPoIG –  
Strampler fürs Baby  
Noch Fragen ???????



## „Wenn der Storch kommt ...“

Information für  
Beamtinnen

Mutterschutzgesetz und weitere Informationen  
sind im Internet unter  
[www.bmfsjf.de/BMFSFJ/gesetze.did=3263.htm](http://www.bmfsjf.de/BMFSFJ/gesetze.did=3263.htm)  
zu finden.

### Impressum:

Frauen- und Familienvertretung in der  
Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)  
Landesverband Bayern e. V.  
Erzgießereistraße 20 b  
80335 München

Tel: 089/52 60 04

Fax: 089/52 97 25

E-Mail: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

Verantwortlich: Birgit Manghofer

Stand: April 2013



**DPoIG**

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Landesverband Bayern e.V.

## Vor der Geburt ...



Ärztliches Attest nach Bekanntwerden der Schwangerschaft dem Dienstvorgesetzten anzeigen. (§ 7 Abs. 1 BayMuttschV)



**Beschäftigungsverbot:** Tätigkeit nur soweit Leben und Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet werden.

Betrifft auch PE-Training und Dienstsport (§ 2 Abs. 1 u. 3 BayMuttSchV)



**Mehrarbeit/Nachtdienst:** Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie für Mehrarbeit dürfen Schwangere nicht herangezogen werden.

(§ 9 BayMuttSchV)



**Mutterschutzfristen:** 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung. Fristverlängerung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen möglich.

(§ 2 Abs. 1, 2 u. 4 BayMuttSchV).



**DUZ:** Während der Beschäftigungsverbote und der Stillzeit wird ein Mittelwert aus den letzten drei Monaten vor Schwangerschaftseintritt weiterbezahlt.

(§ 8 BayMuttSchV)



Solange Dienstkleidung getragen wird, wird volles **Bekleidungsgeld** gewährt. Sobald Dienst in zivil verrichtet wird, erfolgt Kürzung des Bekleidungsgeldes.

## Nach der Geburt ...



Vorlage der **Änderungsanzeige** und Geburtsurkunde bei der Dienststelle und Bezirksfinanzdirektion



### Elterngeld:

- Anspruch während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes
- Ein Elternteil hat Anspruch auf mind. 2 Monate und maximal 12 Monate
- Höhe des Elterngeldes bei einem Nettoeinkommen von mehr als 1.240 Euro vor der Geburt liegt bei 65 %
- Elterngeldrechner und weitere Informationen im Internet unter:  
[www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner)



### Landeserziehungsgeld:

- Anspruchszeitraum im Anschluss an das Elterngeld, frühestens ab dem 13. Lebensmonat
- Voraussetzung ist die termingerechte Durchführung der U 6 und U 7 Früherkennungsuntersuchung
- Höhe des Landeserziehungsgeldes: höchstens 150 Euro für das 1. Kind höchstens 300 Euro ab dem 3. Kind die Höhe ist einkommensabhängig
- Bei einer Änderung der familiären Arbeitssituation wird dringend empfohlen sich vorher mit der Privaten Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

## Elternzeit ...



Antrag spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich stellen.

Dabei soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird.

(§ 13 Abs. 1 UrIV)



Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von 12 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar

(§ 12 Abs. 4 UrIV)



Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden möglich.

(§ 12 Abs. 5 Satz 1 UrIV)



Elternzeit wird nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des Lebensjahres des Kindes als Dienstzeiten berücksichtigt und rechnet sich somit auch auf die Beförderungswartezeit.

(§ 13 LbV)



Beihilfeanspruch besteht auch weiterhin. Die Höhe muss individuell abgeklärt werden. In der Ausbildung wird freie Heilfürsorge weiter gewährt. Bei geringem Einkommen Antrag auf Befreiung vom Selbstbehalt stellen.

(Art. 99 Abs. 1 BayBG)



Zuschuss zur Kranken- u. Pflegeversicherung von bis zu 30 Euro monatlich möglich.

(§ 15 Abs. 2 UrIV)



Während der Elternzeit wird die Teilnahme an Fortbildungen der Dienststelle ermöglicht.